

### I. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften

- des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Hinweis: Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN-Vorschriften bei Bedarf bei der Stadt Iserlohn, Bereich Stadtplanung, Abteilung Städtebauliche Planung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

**WA** Allgemeines Wohngebiet (WA)

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4** Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,8** Geschossflächenzahl (GFZ)
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II-III** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- EGH** Erdgeschossfußbodenhöhe als Mindestmaß (Maßeinheit/Bezugspunkt: Meter über Normalhöhennull (NHN))
- TH** Traufhöhe als Höchstmaß (Maßeinheit/Bezugspunkt: Meter über festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe)
- FH** Firsthöhe als Höchstmaß (Maßeinheit/Bezugspunkt: Meter über festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe)
- AH** Attikahöhe als Höchstmaß (Maßeinheit/Bezugspunkt: Meter über festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe)

#### 3. Bauweise, Baugrenzen

- o** offene Bauweise
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche im Allgemeinen Wohngebiet

#### 4. Öffentliche Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- FR** Zweckbestimmung: Fußgänger und Radfahrer

#### 5. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, (gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

### III. SONSTIGE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

#### 1. Gestalterische Festsetzungen

- ↔** Ausrichtung des Hauptdachfirstes von Wohngebäuden
- DN 15-45°** Dachneigung mindestens 15° und maximal 45°
- DN ≤ 35°** Dachneigung kleiner/gleich 35°

#### 2. Sonstige zeichnerische Darstellungen

- mögliche Gebäudeanordnung (beispielhafte Darstellung)
- mögliche Flächenaufteilung (beispielhafte Darstellung)
- o** möglicher Standort für Einzelbaum (beispielhafte Darstellung)
- Abstandsmaß in Meter
- Höhenpunkt: geplante Straßenhöhe in Meter ü. NHN

#### 3. Darstellungen des Bestandes

- Gebäude mit Hausnummer
- Nebengebäude / Garage
- Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Stellplatzanlage
- Messpunkt Geländehöhe mit Höhenmaß (Maßeinheit: Meter über Normalhöhennull (NHN))
- Böschung
- Baum
- Mauer
- Zaun

### IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen

##### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

- Die allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind hier:
  - Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen,
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

##### 2. Maß der baulichen Nutzung

##### 2.1. Erdgeschossfußbodenhöhe (EGH) / unterer Bezugspunkt (BP)

Als Erdgeschossfußbodenhöhe (EGH) ist die Oberkante des fertig gestellten Fußbodens im Erdgeschoss von Gebäuden anzusehen (OKFF EG). Liegt die bauliche Anlage in Bereichen mit unterschiedlich festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen, so ist der rechnerische Mittelwert (arithmetisches Mittel) der unterschiedlichen Höhenfestsetzungen maßgebend.

Eine Unterschreitung des festgesetzten Mindestmaßes der Erdgeschossfußbodenhöhe um bis zu 1,0 m kann als Ausnahme gemäß § 31 BauGB zugelassen werden, wenn der Oberflächenschutz des Erdgeschosses durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird.

Das jeweils festgesetzte oder gemäß der Absätze 1 oder 2 abgeänderte Mindestmaß der Erdgeschossfußbodenhöhe gilt als unterer Bezugspunkt (BP) für die Ermittlung der maximal zulässigen Trauf-, First- und Attikahöhen.

#### 2.2. Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH)

Die in den Baugebieten festgesetzten maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen dürfen von Gebäuden mit geneigten Dächern nicht überschritten werden.

Als Traufhöhe (TH) gilt die Differenz der Höhe vom unteren Bezugspunkt (BP) zur Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4 BauO NRW (Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut).

Als Firsthöhe (FH) gilt die Differenz der Höhe vom unteren Bezugspunkt (BP) zur höchstgelegenen Kante bzw. zum höchstgelegenen Punkt der Dachhaut.

#### 2.3. Attikahöhe (AH)

Die in den Baugebieten festgesetzten maximal zulässigen Attikahöhen dürfen von Gebäuden mit Flachdächern nicht überschritten werden.

Als Attikahöhe (AH) gilt die Differenz der Höhe vom unteren Bezugspunkt (BP) bis zum oberen Abschluss der Außenwand (Attika) des obersten Geschosses.

#### 3. Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen

##### 3.1. Überschreitung der Baugrenzen durch Anbauten

Die Überschreitung der Baugrenzen durch ein eingeschossiges eigenständiges Gebäudeteil in einer Tiefe von max. 3,0 m und einer Breite von maximal der Hälfte der jeweiligen Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ist als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulässig, sofern ein Mindestabstand von 3,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten wird und landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

##### 3.2. Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen

Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Darüber hinaus dürfen Garagen die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen um bis zu 3,0 m überschreiten, sofern landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Carports sind wie Garagen zu behandeln.

Ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 und 2 müssen Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen vorderen Mindestabstand von 5,0 m und an den übrigen Seiten einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

Stellplätze gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete zulässig. Sie haben allseitig einen Mindestabstand von 1,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

##### 3.3. Zulässigkeit von Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete zulässig. Ausgenommen davon sind genehmigungsfreie Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von in Summe 30 m³ Rauminhalt je Baugrundstück, sofern sie einen Mindestabstand von 3,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

##### 3.4. Der Ver- und Entsorgung dienende Nebenanlagen

Die von Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB überall in den Baugebieten zulässig.

#### 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

##### 4.1. Unverriegelte Grundstücksflächen

Befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Private Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Garagen, Stellplätze, Terrassen und sonstige Nebenanlagen sowie Zufahrten und Zuwegungen überbaut werden, sind unverriegelt zu belassen und gärtnerisch mit einer Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten.

Die Anlage und Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Steinen wie Kies, Grauwacke, Wasserbausteine o. a. (Stein- bzw. Schottergärten) ist unzulässig. In den gärtnerisch anzulegenden Flächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdrurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Speerschnitten (z. B. Abdichtbahnen) sind unzulässig.

##### 4.2. Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer, die eine Neigung von kleiner/gleich 10° aufweisen, sind zu mindestens 60 % der Dachfläche, bezogen auf die Grundstücksfläche des Daches und ohne die Flächen für technische Dachaufbauten, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auch Flachdächer und flach geneigte Dächer von Garagen und Carports sind zu begrünen.

### V. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Fassaden- und Dachmaterialien sowie Fassaden- und Dachfarben, der Dachneigung, der Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte, der Zwerchhäuser-/giebel sowie der Ausbildung von Traufe und First einheitlich zu gestalten.

#### 2. Gebäudefassaden

Die Fassaden der Hauptgebäude sind mit einer Oberfläche aus Putz oder Klinker im Farbspektrum hellbeige, hellgrau oder weiß auszuführen. Darüber hinaus sind Holzfassaden in holztypisch transparenter oder in Satz 1 angeführter Farbgebung sowie Fassadenbegrünungen zulässig. Andere Materialien und Farböne sind bis zu 20 % der Fläche einer Fassadenseite zulässig.

#### 3. Dacheindeckung

Dachflächen sind jeweils in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken. Geneigte Dächer (Neigung größer 10°) sind nur einheitlich farbig mit einer Eindeckung in grau, anthrazit oder schwarz auszuführen.

Ab einer Dachneigung von größer/gleich 25° sind ausschließlich Dachpfannen als äußere Eindeckung zu verwenden.

Ausgenommen von den Vorschriften zur Dacheindeckung sind Dachgauben sowie Flächen, die für eine aktive oder passive solarenergetische Nutzung erforderlich sind (z. B. Solarkollektoren, Photovoltaikzellen).

#### 4. Dachaufbauten, -einschnitte, -flächenfenster und Zwerchhäuser-/giebel

Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser/Zwerchgiebel sind je Dachfläche in ihrer Summe (gemessen an der untersten Stelle des Dachaufbaus) bis maximal 50 % der Firstlänge des Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zum Ortsgang aufweisen.

#### 5. Einfriedungen

Die Höhe der Grundstückseinfriedungen privater Baugrundstücke zur Oestricher Straße sowie zur Max-Planck-Straße darf maximal 1,2 m über dem angrenzenden Straßenniveau betragen.

Einfriedungen privater Baugrundstücke zu öffentlichen Verkehrsflächen, die ganz oder in Teilen aus Metall oder Kunststoffen bestehen (z. B. Gabionen, Maschendrahtzäune, Kunststoff- oder Metallgitterzäune, WPC-Zäune), sind nicht zulässig.

### VI. HINWEISE

#### 1. Baugrund

Im Plangebiet stehen verkarstungsfähige Kalksteine an, die z.T. von geringmächtigen Löss-/Loesshm überdeckt werden. Aus der weiteren Umgebung sind zwei Erdflähe bekannt. Die Baugrundeigenschaften sind insbesondere im Hinblick auf die Verkarstungsfähigkeit der anstehenden Gesteine objektivbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

#### 2. Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenausbau

Sofort bei Ausbaumassnahmen, Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergängen unverzüglich anzuzeigen und diese unverzüglich zu untersuchen und zu bewerten. Auf mögliche Bodenverunreinigungen oder sonstige Auffälligkeiten festzustellen, sind die Arbeiten unterbrochen zu werden und die Abklärung und Klärung der Ursache zu beantragen (Tel.: 02371 - 2172939 oder 2172943) und der Märkische Kreis - Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02351 - 966385) zu verständigen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Maßnahmen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, die von seinem Grundstück drohen, zu ergreifen (§ 9 Abs. 1 und 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG). Liegt eine schädliche Bodenveränderung vor, so können die zuständigen Fachbehörden weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sanierung fordern.

Bodenausbau darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen, das die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält. Sollten Recyclingbaustoffe oder Bodenausbau eingesetzt werden, der die o.g. Vorgabe nicht einhält, ist das Recycling mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

#### 3. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodenkennlinie (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierschen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkennlinien ist der Stadt Iserlohn als Linearer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520) unverzüglich anzugeben. Das entdeckte Bodenkennlinie und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodenkennlinie dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodenkennlinie entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodenkennlinie sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenkennlinie zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u. a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten bei den Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Herr Dr. Christian Pott, 0251 - 5916016, E-Mail: christian.pott@wlw.org).

#### 4. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebietes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verunreinigungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich über das Ordnungsamt der Stadt Iserlohn oder die Polizei der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### 5. Artenschutz

Gezehrungen, Baumfällungen und Baufeldfreimachung sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vögelarten unzulässig.

Die Fällung der Baumgruppe (mit Rotbuche und am 27.04.2021 besetztem Nest des Turmfalken in ehem. Rabenvogelneist) südlich der abzubrechenden Fahrzeughalle ist außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) vorzunehmen.

Vorhandene und ggfs. weitere Ahoibäume (je nach Realisierung der einzelnen Baubauabschnitte) sind bei einer möglichen Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen, damit der Vorkolonienbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfolgt wird.

Da auch die Gebäude Brutplätze störungsgerechter und weit verbreiteter europäischer Vogelarten aufweisen können, sollte der Abbruch der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Alternativ sind die Gebäude vor dem Abbruch auf mögliche Brutplätze gebäudebenutzender Vogelarten zu kontrollieren.

Der Abbruch der Gebäude (u. a. der Fahrzeughalle der ehem. Kaserne) entlang der Max-Planck-Straße ist in einem konfliktarmen Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar bei Temperaturen über 10 °C durchzuführen, um eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermäusen zu vermeiden. Optimal ist die Durchführung eines Abbrisses im Herbst. Alternativ ist ein Abbruch in den Frühjahrs- und Sommermonaten möglich, wenn das Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebenutzender Vogelarten kontrolliert wurde und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

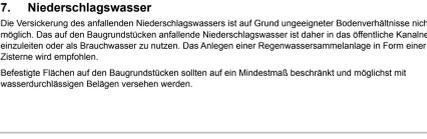
#### 6. Baumschutzsatzung

Die gültige Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn ist zu beachten. Vor Entfernung von geschütztem Baumbestand sind Ausnahmegenehmigungen beim Märkischen Stadtbetrieb Iserlohn | Hemer (StH) zu beantragen.

#### 7. Niederschlagswasser

Die Versicherung des anfallenden Niederschlagswassers ist auf Grund ungeeigneter Bodenverhältnisse nicht möglich. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist daher in das öffentliche Kanalsystem einzuleiten oder als Brauchwasser zu nutzen. Das Anlegen einer Regenwasseranleihe in Form einer Zisterne wird empfohlen.

Befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sollten auf ein Mindestmaß beschränkt und möglichst mit wasserdrurchlässigen Belägen versehen werden.



1. PLANUNTERLAGE  
Die Planunterlagen hat den Stand vom Dezember 2022. Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung (PlanZV). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
Iserlohn, den .....

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 447 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.09.2022 beschlossen.  
Iserlohn, den .....

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG  
Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Planung verbunden mit der Gelegenheit zur Äußerung und Einbringung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022.  
Iserlohn, den .....

4. AUSLEGUNGSBESCHLUSS  
Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 31.01.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 447 nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.  
Iserlohn, den .....

5. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT  
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 447 und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023 öffentlich ausliegen.  
Iserlohn, den .....

6. SATZUNGSBESCHLUSS  
Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 447 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am 13.06.2023 als Satzung beschlossen.  
Iserlohn, den .....

7. AUSFERTIGUNG  
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 447 mit dem Beschluss des Rates vom 13.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW Verfahren worden ist.  
Ausgefertigt:  
Iserlohn, den .....

8. BEKANNTMACHUNG | INKRAFT-TRETEN  
Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 447 sind gemäß § 10 BauGB am 28.06.2023 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 447 in Kraft.  
Iserlohn, den .....

**STADT ISERLOHN**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 447**  
»Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße«  
Planstand: 11.04.2023  
Gemarkung Iserlohn  
Flur 83, 84